OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-851029/2/Kl/CG

Datum:

Linz, 22. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der R R GmbH, M in K, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. März 2018, VERK-2017-479951/4-Haf, betreffend Erteilung der Konzession zum nicht-kommerziellen Betrieb der Kraftfahrlinie 220 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.3.2018, VERK-2017-479951/4-Haf, wurde der A L GmbH in A, die Konzession zum nicht-kommerziellen Betrieb der Kraftfahrlinie 220 Rohrbach – Sarleinsbach – Putzleinsdorf - Lembach i.Mkr. bis längstens 9. Dezember 2028 erteilt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde durch die R R GmbH eingebracht. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass kein Ausschreibungsverfahren für den kommerziellen Betrieb der Kraftfahrlinie durchgeführt worden sei. Dies sei mit Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar, zumal ein kommerzieller Betrieb einer Kraftfahrlinie nur mit Fahrgasteinnahmen und ohne Zuschüsse betrieben werde. Auch seien im Ausschreibungsverfahren Kriterien, wie zur Beschaffenheit und Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge, der Kleidung der Lenker usw. festgelegt worden, welche der Kalkulation des Unternehmens zu Grunde zu legen seien, welche sich aber im Bescheid nicht mehr wiederfinden würden. Es sei daher das ganze Ausschreibungsverfahren in Frage gestellt. Auch würden durch diese Vorgehensweise kommerzielle Linienbetreiber eigenwirtschaftliche Linien verlieren und dadurch kleine Busunternehmen existenzgefährdet sein. Dies bedeute, dass kleinere Busunternehmen ihre Chauffeure nicht mehr beschäftigen könnten und dies auch zu einer Verschlechterung der Infrastruktur führen könnte, wenn keine ansässigen Busse oder Kraftfahrlinien mehr gegeben seien.

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig, in eventu die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt. Begründend wurde darauf hingewiesen, dass im vorausgegangenen Vergabeverfahren „Oberes Mühlviertel K K und Kernnetz“ die A L GmbH unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen des Vergaberechtes als geeigneter Personenkraftverkehrsunternehmer ermittelt wurde und ein entsprechender Verkehrsdienstevertrag abgeschlossen wurde. Unter Beachtung des zwischen Besteller und Unternehmen abgeschlossenen Verkehrsdienstevertrages wurde die Konzession zum nicht-kommerziellen Betrieb der gegenständlichen Kraftfahrlinie erteilt. § 23 KflG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sehe die Anwendung der Bestimmungen des Vergaberechtes beim Betrieb nicht-kommerzieller Kraftfahrlinien vor, nicht hingegen für kommerzielle Kraftfahrlinien. Ausschreibungskriterien werden im vorausgehenden Vergabeverfahren festgelegt. Eine Zuschlagsentscheidung an A L GmbH ist ergangen und wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Da die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2

KflG durch die A L GmbH erfüllt wurden, wurde dem Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines nicht-kommerziellen Verkehrsdienstes stattgegeben. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin richten sich hingegen nicht gegen den angefochtenen Bescheid, sondern gegen das vorangegangene Vergabeverfahren, welches nicht Gegenstand des bekämpften Bescheides ist.

4. Weil die Beschwerde zurückzuweisen war, kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG entfallen. Im Übrigen wurde von keiner Partei – trotz Rechtsmittelbelehrung – eine mündliche Verhandlung beantragt bzw. seitens der belangten Behörde auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Im Grunde des vorgelegten Verwaltungsaktes steht fest, dass der A L GmbH mit Sitz in A aufgrund eines schriftlichen Antrages vom 18.12.2017 auf Erteilung einer Konzession für die Kraftfahrlinie 220 Rohrbach – Sarleinsbach – Putzleinsdorf - Lembach i.Mkr. für einen nicht-kommerziellen Verkehrsdienst aufgrund eines mit der OÖ. V GmbH Nfg & Co KG abgeschlossenen Verkehrsdienstevertrages für die beantragte Dauer von 10 Jahren in ganzjährigem Betrieb mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Konzession erteilt wurde. Im von der Kraftfahrlinie berührten Verkehrsbereich bereits tätige öffentliche Verkehre wurden nicht angegeben.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Dies sind nach der allgemeinen Bestimmung des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG Parteien des Verfahrens, welche an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind.

Gemäß § 23 Abs. 4 1. Satz Kraftfahrliniengesetz – KflG findet im Verfahren über einen Antrag gemäß Abs. 3 (dies betrifft die Bestellung von nicht-kommerziellen Verkehrsdiensten im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) die Bestimmung des § 5 keine Anwendung. Es entfällt daher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 KflG die Anhörung jenes Kraftfahrlinienunternehmens, in dessen Verkehrsbereich die beantragte Kraftfahrlinie ganz oder teilweise fällt. Auch wird weder von der Konzessionswerberin ein bereits konzessionierter öffentlicher Verkehr auf der beantragten Strecke angegeben noch wird von der Beschwerdeführerin eine bereits konzessionierte Linie der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Es hat

daher die Beschwerdeführerin mangels eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses keine Parteistellung und ist in Folge dessen auch nicht berechtigt, Beschwerde zu erheben. Es war daher die Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.
Die Zustellung des Konzessionsbescheides gemäß der Bestimmung des § 23 Abs. 4 letzter Satz KflG hingegen begründet keine Parteistellung. Vielmehr ist nach dieser Bestimmung die bereits „erteilte Konzession“ den nach der Linienführung örtlich in Betracht kommenden Stellen „zur Kenntnis zu bringen“. Nach den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage Nr. 510 zur XXV. GP wird dazu ausgeführt, dass „nach Erteilung einer Konzession zum nicht-kommerziellen Betrieb einer Kraftfahrlinie diese Konzession aus Publizitätsgründen den Stellen und Unternehmen zur Kenntnis zur bringen ist, die bei Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu hören gewesen wären“. Ein Ermittlungsverfahren wird aber gemäß dem ersten Satz des § 23 Abs. 4 KflG ausgeschlossen.

5.2. Zu den Beschwerdeausführungen wird hingegen auf die Bestimmung des § 23 Abs. 2 KflG hingewiesen, wonach nicht-kommerzielle Verkehrsdienste im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nur dann in einem Vergabeverfahren beschafft werden dürfen, wenn diese Verkehrsdienste nicht durch kommerzielle Verkehrsdienste abgedeckt sind. Dazu führen die Materialien aus, „dass die Bestellung von nicht-kommerziellen Kraftfahrlinien (§ 3 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999) in einem Vergabeverfahren nur dann zulässig ist, wenn die zu bestellenden Kraftfahrlinien nicht schon durch kommerzielle Verkehrsdienste (§ 3 Abs. 2 ÖPNRV-G 1999) abgedeckt sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Einsatz von öffentlichen Mitteln sparsam und zweckmäßig erfolgt, d.h. nur für die teilweise oder gänzliche Finanzierung von Kraftfahrlinien unter Vermeidung von Parallelverkehren (nicht nur in räumlicher sondern auch in zeitlicher Hinsicht), die ohne diese Ausgleichszahlungen nicht betrieben werden können“. Dies bedeutet, dass die Ausschreibung eines wettbewerblichen Verfahrens (Vergabeverfahrens) nur dann erlaubt ist, wenn der Verkehrsdienst nicht durch einen kommerziellen Verkehrsdienst, also durch eine kommerziell geführte Linie abgedeckt ist. Dies wird aber weder von der Beschwerdeführerin behauptet noch ist dies aus dem Akt ersichtlich. Es wäre daher an der Beschwerdeführerin gelegen gewesen, sich an der Ausschreibung (am Vergabeverfahren) zu beteiligen, oder einen Antrag auf Erteilung einer Konzession für den kommerziellen Betrieb auf der gegenständlichen Linie zu stellen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Im Übrigen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung anhand des speziellen Sachverhaltes. Von der ständigen Judikatur zur Parteistellung wird nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt